

BMTS TECHNOLOGY GmbH & Co.KG

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software der BMTS TECHNOLOGY GmbH & Co. KG und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „**BMTS**“)

1. Geltungsbereich

a) Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Bezug auf den Erwerb/die Lizenzierung von Software und Hardware mit integrierter Software (= embedded software), in jeder Codeform (z.B. Quellcode, Objektcode...) („**Vertragsprodukte**“). Diese Bedingungen gelten insbesondere dann, wenn Sie („**Lieferant**“):

- Software und/oder Technologie an BMTS lizenzieren, die OSS-Komponenten enthält;
- Software und/oder Technologie für BMTS entwickeln, welche OSS-Komponenten enthalten wird;
- Hardware-Produkte an BMTS verkaufen und/oder sonst zur Verfügung stellen, mit welchen OSS-Komponenten (1) gebündelt sind; (2) auf welchen OSS-Komponenten installiert sind (z.B. in Firmware des Produktes integriert); oder (3) gesondert vertrieben werden, jedoch zur Nutzung mit dem Produkt vorgesehen sind;

- OSS-Komponenten verbunden mit Dienstleistungen für BMTS, Partner oder Kunden zur Verfügung stellen;

b) Diese Bedingungen schließen vom Lieferanten angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auch dann aus, wenn BMTS in Kenntnis solcher AGB des Lieferanten Vertragsprodukte entgegennimmt.

2. Definitionen

a) In diesem Dokument bezeichnet „**Open Source Software**“ oder „**OSS**“ oder „**OSS-Komponente**“ eine Software

(1) unter einer Lizenzvereinbarung,

- welche von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ anerkannt wurde und auf einer von deren Internetseiten aufgeführt ist; und/oder

- welche den Vertrieb/das Zugänglichmachen der Software nur erlaubt, wenn Materialien und/oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright-/Autorenhinweise, Quellcode oder „written offer“ für denselben, Makefiles, Skripte, andere Software...) und Links zu Materialien und/oder Informationen („**Zusätzliche OSS-Materialien**“) mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt oder sonst wie offengelegt werden

(„**OSS-Lizenz**“); oder

(2) welche (angeblich) freie Software, „public domain“ oder sonst wie gratis ist („**Freie Software**“).

b) „**Copyleft-Bedingungen**“ bezeichnen eine OSS-Lizenz, welche es erfordert, dass Modifizierungen der OSS-Komponente und von der OSS-Komponente abgeleitete Werke unter den Bedingungen einer solchen OSS-Lizenz stehen müssen, z.B. GNU General Public License Version 2, Mozilla Public License Version 1.1 und andere.

3. Vereinbarung hinsichtlich OSS, Copyleft-Bedingungen, Pflichten des Lieferanten

a) OSS darf nur dann in den Vertragsprodukten enthalten sein, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail), und sofern dies in einem von BMTS unterzeichneten ANNEX OSS aufgeführt ist. Darüber hinaus dürfen die Vertragsprodukte nur dann Software unter Copyleft-Bedingungen enthalten, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail). Hat der Lieferant die Absicht, OSS-Komponenten und/oder OSS-Lizenzen den Vertragsprodukten hinzuzufügen, oder darin enthaltene zu aktualisieren oder zu modifizieren, so wird der Lieferant BMTS um vorherige schriftliche Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen in einem aktualisierten ANNEX OSS bitten; BMTS wird diese nicht unangemessen vorenthalten – im Zweifel entscheidet BMTS.

b) Der **ANNEX OSS** soll folgende Angaben über die in den Vertragsprodukten enthaltenen oder für deren Nutzung relevanten OSS-Komponenten enthalten: (1) Name und Versions-Nummer der OSS-Komponente sowie eine Herkunfts-URL, (2) Namen und Versions-Nummern der jeweils anwendbaren OSS-Lizenzen.

c) Der Lieferant hat sämtliche Pflichten vollständig einzuhalten, die in irgendeiner Form mit etwaiger in den Vertragsprodukten enthaltener OSS zusammenhängen (einschließlich z.B. OSS-Lizenzen und Urheberrecht) („**OSS-Pflichten**“), und stellt insbesondere sämtliche **Zusätzliche OSS-Materialien** und insbesondere folgende Materialien und Informationen in einem gängigen Dateiformat (welches BMTS vorgeben kann) zur Verfügung, und zwar bei jeder Lieferung eines Entwicklungsstandes und des endgültigen Standes für jedes Exemplar des Vertragsprodukts oder dessen Software oder auf Anforderung durch BMTS Technology GmbH & Co. KG:

(1) Eine **Liste der OSS-Komponenten** mit folgenden Angaben: (a) Name und Versions-Nummer der OSS-Komponente, (b) Namen und Versions-Nummer der jeweils anwendbaren OSS-Lizenz (z.B. GNU Lesser General Public License v2.1)/Hinweis auf „Freie Software“, (c) Herkunft der OSS-Komponente, (d) Copyright- Hinweise und Inhalt „notice file“ (z.B. bei einer Apache-Lizenz), (e) Lizenztext der jeweiligen „permission note“, (f) Auskünfte, falls die OSS-Komponente modifiziert wurde, (g) Angaben über mögliche Copyleft- Bedingungen, (h) Art der Verlinkung (dynamisch/statisch);

(2) Eine Datei („**Pflichtangabendokument**“) mit folgendem Inhalt: Dateinamen der OSS-Komponente, die jeweiligen Lizenztexte und Copyright-/Autorenhinweise einer jeden OSS-Komponente mit angemessenen Überschriften sowie einem vorangestellten Inhaltsverzeichnis;

(3) Eine **Archivdatei sämtlicher Quellcode-Dateien** aller OSS und aller anderen Software (einschließlich z.B. Makefiles, Skripte...) sowie eine Anleitung zum Compilieren des Quellcodes in installierbaren Objektcode (einschließlich z.B. des „vollständigen“ zugehörigen Quellcodes“ falls erforderlich), welche BMTS bei dem Vertrieb des Vertragsprodukts gemäß der OSS-Lizenz zur Verfügung stellen muss.

d) Der Lieferant wird seine in 3.c) dargelegten Pflichten so erfüllen, dass BMTS jedes einzelne Vertragsprodukt unter Erfüllung der OSS-Pflichten vertreiben kann. Falls eine OSS-Lizenz es verlangt, müssen sämtliche **Zusätzliche OSS-Materialien** und insbesondere die in

BMTS TECHNOLOGY GmbH & Co.KG

3.c) (2) + (3) genannten Materialien und Informationen jedem Vertragsprodukt in einem leicht lesbaren Format (gedruckt/auf CD oder einem anderen gängigen Datenträger/mit dokumentierter Programmfunktion zur Anzeige), das BMTS schriftlich vorgeben kann, beigelegt werden.

4. OSS-Gewährleistungen und -Zusicherungen des Lieferanten, nur vereinbarte OSS, vollständige Informationen, keine Lizenzverletzung/-Inkompatibilität, Copyleft-Bedingungen

Unbeschadet anderer Rechte von BMTS gewährleistet der Lieferant und sichert zu, dass

- a) die Vertragsprodukte keine OSS enthalten, außer derjenigen, die gemäß 3.a) **vereinbart** wurde;
- b) seine gemäß 3. zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen **vollständig und zutreffend** sind;
- c) in den Vertragsprodukten enthaltene oder für deren Nutzung relevante OSS-Komponenten jetzt + künftig nicht:

(1) die Bedingungen der OSS-Lizenzen für solche OSS-Komponenten durch die Art und Weise **verletzen**, in der die OSS-Komponenten mit anderen OSS-Komponenten bzw. mit proprietärer Software genutzt oder verbunden wird oder zusammenwirken;

(2) erfordern, dass eine in den Vertragsprodukten oder in einem BMTS -Produkt genutzte **proprietäre Software** den Bedingungen einer OSS-Lizenz aufgrund dessen unterfällt, dass OSS-Komponenten bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vertragsprodukte mit solcher proprietärer Software verbunden werden oder mit ihr zusammenwirken;

d) er **sämtliche** Bedingungen der OSS-Lizenzen vollständig **erfüllt** hat, die ihn im Hinblick auf die Nutzung, Ver- und Bearbeitung sowie Weitergabe der OSS-Komponenten treffen, die in den Vertragsprodukten enthalten sind oder für deren vertragsgemäße Verwendung relevant sind;

e) er **sämtliche** Anweisungen von BMTS befolgt, welche die im Vertragsprodukt oder BMTS-Produkt bestimmungsgemäß genutzte proprietäre Software schützen sollen, insbesondere vor **Copyleft-Bedingungen**.

5. OSS-Abhilfe-Verpflichtungen des Lieferanten

Unbeschadet anderer Rechte von BMTS: Falls der Lieferant seine in 3. genannten Pflichten oder seine in 4. genannten Gewährleistungen und Zusicherungen verletzt, hat der Lieferant innerhalb der vereinbarten Entwicklungs- und Lieferfristen und sofort nach Kenntniserlangung:

- a) nicht vereinbarte OSS-Komponenten gegen vereinbarte Software auszutauschen und falsche oder unvollständige Materialien und Informationen gemäß 3. und 4.a) auszubessern bzw. zu korrigieren oder zu vervollständigen;
- b) diejenige Software an BMTS zu liefern, die unter Verletzung der 3.c)(3) nicht zur Verfügung gestellt wurde;
- c) Verletzungen der Gewährleistungen gemäß 4.c) bis e) abzuhefen.

6. OSS-Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten

Unbeschadet anderer Rechte von BMTS, hat der Lieferant BMTS alle Kosten, Ausgaben und Schäden zu

ersetzen, die entstehen aus fehlender/unpünktlicher Einhaltung (egal ob durch Handlung oder Unterlassung) von:

- a) OSS-Lizenzen oder des Urheberrechts in Bezug auf die Vertragsprodukte oder
- b) für den Lieferanten in 3. festgelegten Pflichten oder
- c) in 4. vereinbarten Zusicherungen und Gewährleistungen oder in 5. vereinbarter Abhilfe.

BMTS TECHNOLOGY GmbH Co.KG
Stuttgart, 04.05.2018

Änderungs Historie

Version	Datum	Bearbeiter	Beschreibung
V1.0	19.04.2016	Maximilian Grimm	Ersterstellung
V1.1	04.05.2018	Maximilian Grimm	Änderung auf BMTS TECHNOLOGY
V1.2	13.08.2019	Sarah-Franziska Lehrer	Aktualisierung